

**Letter of Intent zur Zusammenarbeit**  
**im Netzwerk Frühe Hilfen**  
zwischen  
dem Kreisjugendamt Ebersberg  
**KoKi – Netzwerk frühe Kindheit**  
und der  
der Kreisklinik Ebersberg  
**Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe**

**Vorbemerkung**

Die Prävention und dabei insbesondere das System Frühe Hilfen stellen einen Kernbereich im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) dar. Angebote der Frühen Hilfen sollen Eltern schon ab der Schwangerschaft unterstützen und so die Entwicklung der Kinder fördern. Als zentrale Aufgabe benennt das Bundeskinderschutzgesetz den Aufbau und die Pflege flächendeckender verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz (§ 3 BKisSchG).

Krankenhäuser sowie Angehörige der Heilberufe (Ärzte, Ärztinnen, Hebammen, Kinderkrankenschwestern...) haben im Netzwerk Frühe Hilfen eine wichtige Bedeutung und werden im Bundeskinderschutzgesetz als Kooperations- und Netzwerkpartner benannt, da sie einen sehr frühen Zugang zu den Familien haben. Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), welches Art. 1 des BKisSchG darstellt, ergibt sich für die öffentliche Jugendhilfe die Aufgabe, Krankenhäuser und Angehörige der Heilberufe in das Netzwerk Frühe Hilfen einzubinden.

Das frühzeitige Informieren von Eltern über Unterstützungsangebote, die Sensibilisierung von Fachkräften bei der Wahrnehmung psychosozialer Belastungsfaktoren sowie das gleichzeitige Schaffen von Rahmenbedingungen für eine verbindliche Zusammenarbeit multidisziplinärer Helfersysteme tragen maßgeblich zu einem gesunden Aufwachsen von Kindern bei.

Mittels dieser Absichtserklärung sollen die Aufgaben der Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe im Rahmen der gesetzlich gewünschten Zusammenarbeit genauer definiert und die Absicht zur Einhaltung ausgedrückt werden.

## **1. Gesetzliche Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe**

- Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit)
- § 16 SGB VIII, § 8b SGB VIII, KKG
- Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte.“ (zu den Voraussetzungen für gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit siehe insb. Ziffer 2.2.2. zu Empfehlungen bzgl. interdisziplinärer Zusammenarbeit siehe insb. Ziffer 2.3.3., 2.3.4.)
- Zum Gesamtkonzept Kinderschutz siehe [www.stmas.bayern.de/jugend/kinderschutz/konzept](http://www.stmas.bayern.de/jugend/kinderschutz/konzept) sowie insbesondere das Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Kapitel III 6 und 1.

## **2. Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)**

### **2.1 Zielgruppe**

Die KoKi versteht sich als Anlaufstelle für alle werdenden Eltern und Eltern mit Kindern von 0 – 3 Jahren, die Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt, Leben mit dem Kind und Familienalltag haben. Ihr Augenmerk richtet die KoKi jedoch besonders auf sozial und ökonomisch belastete und benachteiligte Familien. Zu ihrer Zielgruppe gehören u. a.

- Eltern mit Trennungs- und Scheidungsproblematik
- Eltern / Personensorgeberechtigte mit Unsicherheiten bzw. Überforderungstendenzen in Sachen Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes sowie Erschöpfung in Alltagssituationen
- Frauen mit unerwünschter Schwangerschaft
- kinderreiche Familien
- Mütter mit Mehrlingsgeburten
- Mütter im Jugendalter

- substanzabhängige, psychisch belastete Schwangere / Eltern
- kranke oder behinderte Schwangere
- Familien mit chronisch krankem / behindertem Säugling oder Frühgeborenem
- Familien / Alleinerziehende mit unzureichender Existenz- und Wohnraumsicherung.

## **2.2 Aufgaben**

Die Aufgaben der KoKi ergeben sich aus den Förderrichtlinien zur „Umsetzung der Koordinierenden Kinderschutzstellen in Bayern“ (StMAS 2011) und der für Ebersberg entwickelten Kinderschutzkonzeption. Die KoKi ist zuständig für die Koordination und Vernetzung des örtlichen Netzwerkes Frühe Hilfen. Fallbezogen leistet sie darüber hinaus Beratung zu und Vermittlung von Frühen Hilfen im örtlichen Einzugsbereich. Innerhalb des Netzwerkes Frühe Hilfen hat sie eine Lotsen- und Navigationsfunktion, auf die sowohl Fachkräfte als auch Bürgerinnen und Bürger zugreifen können.

Hauptziel der KoKi ist es, „(...) belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. Hierzu knüpft die Koordinierende Kinderschutzstelle ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen. Überforderung der Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann.“ (Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen, StMAS 2011)

### **2.2.1 Aufgabenbereich Beratung**

Die KoKi berät sowohl telefonisch als auch persönlich in der Fachstelle oder auf Wunsch zu Hause. Die Beratungen der KoKi sind freiwillig, vertraulich, unverbindlich, kostenfrei und an keine spezielle Problemlage gebunden.

- Beratung und Information zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten in Ebersberg, insbesondere zu den Frühen Hilfen
- Beratung und Informationen zu allgemeinen Fragen rund um das Zusammenleben mit und Aufwachsen von Kindern

- Interdisziplinäre Fallberatung von Fachkräften unterhalb der Schwelle von Kindeswohlgefährdung

### **2.2.2 Aufgaben bei der Vermittlung Früher Hilfen**

- Bedarfsklärung mit der Familie
- Vermittlung passgenauer Früher Hilfen:  
Weitervermittlung an geeignete Netzwerkpartner bzw. Unterstützungsangebote vor Ort. Die direkten Netzwerk- und Kooperationspartner der KoKi setzen sich aus Diensten im Gesundheits-, Beratungs-, Sozial- und Bildungswesen, der Jugendhilfe sowie Polizei und Justiz zusammen. Hierzu gehören u. a.:
  - Kinderkrankenschwestern
  - Hebammen
  - Kinderärzte
  - Hausärzte
  - Gynäkologen
  - Kreisklinik Ebersberg
  - Schwangerenberatungsstellen
  - Kindertageseinrichtungen
  - Erziehungsberatungsstellen
  - Schreibaby-Beratungsstelle
  - Sozialpädiatrische Zentren
  - Frühförderstelle
  - Gesundheitsamt
  - Bezirkssozialdienst
  - Sozialpsychiatrischer Dienst
  - Schuldnerberatung
  - Polizei
  - Familiengericht
- Koordination des Einsatzes von Kinderkrankenschwestern, Familien-Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen (FGKiKP) und (Familien-)Hebammen: für Mütter bzw. Familien, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf aufweisen, der über die normale Regelversorgung der Krankenkassen (Nachsorgehebamme) hinausgeht.

- Diese unterstützen Eltern / Mütter in der Säuglingspflege, der Alltagsorganisation und im Bindungsverhalten zu dem Neugeborenen.
- Zudem geben sie Informationen und Anleitung zu Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes.
- Sie arbeiten ressourcenorientiert und versuchen möglichst alle Familienmitglieder mit einzubinden.

### **2.2.3 Aufgaben bei Fragen zu Kindeswohlgefährdung**

#### Beratungen nach § 8b SGB VIII

KoKi berät und informiert in anonymisierter Form hinsichtlich der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung bei Kindern von 0-3 Jahren. Hierbei fungiert die KoKi als sogenannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ (iseF). Alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen sowie die Berufsgruppen außerhalb des SGB VIII haben bzgl. der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Rechtsanspruch auf eine Beratung durch eine „iseF“. Ein gemeinsames Gespräch mit der betroffenen Familie ist bei Bedarf und auf Wunsch der Familie möglich. Die § 8b SGB VIII Beratung ist nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) Artikel 1 § 4, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), nun auch rechtlich eine Aufgabe für die Jugendhilfe geworden.

### **3. Aufgaben der Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe**

Professionen: Hebammen, Kinderkrankenschwestern, Fachärzte für Gynäkologie und Geburtshilfe, Fachärzte für Pädiatrie

Aufgaben:

- Geburtsplanende Untersuchungen
- Versorgung rund um die Entbindung
- Versorgung der Wöchnerinnen und ihrer Kinder (Hörscreening, Neugeborenenenscreening, Stillberatung, Blutentnahmen, Abschlussuntersuchungen)

### **3.1 Zusammenarbeit zwischen Koki und Geburtshilfe-Station**

Überschneidung in der Zielgruppe: Schwangere, Mütter mit ihren Neugeborenen

### **3.2 Vermittlung von Müttern an die KoKi**

- 1) Eine medizinische Fachkraft nimmt erhöhten Unterstützungsbedarf einer Patientin im Umgang mit dem Säugling wahr:

#### Möglichkeit A:

Die medizinische Fachkraft empfiehlt der Patientin Kontakt zur KoKi aufzunehmen und gibt ihr einen Flyer weiter. Dieses Vorgehen ist dann angezeigt, wenn die Patientin einen aufgeschlossenen und interessierten Eindruck hinsichtlich des KoKi-Angebots macht und eine aktive, eigenständige Kontaktaufnahme zur KoKi realistisch scheint.

#### Möglichkeit B:

Die medizinische Fachkraft fragt bei der Patientin nach, ob sie ihre Kontaktdaten an die KoKi weitergeben darf, damit die KoKi selbst einmalig auf die Patientin zugeht; nur mit dem mündlichen Einverständnis der Patientin kann die medizinische Fachkraft die Kontaktdaten an die KoKi weitergeben. Die KoKi meldet sich telefonisch bei der Patientin und stellt ihre Angebote vor bzw. bietet bedarfsgerechte Unterstützung an. Der Patientin steht es frei, sich für oder gegen eine KoKi-Beratung / Unterstützung zu entscheiden.

Dieses Vorgehen ist dann angezeigt, wenn die medizinische Fachkraft die Patientin als eher passiv oder überfordert wahrnimmt bzw. eventuelle Sprachbarrieren (Migrationshintergrund) die eigenständige Kontaktaufnahme zur KoKi erschweren könnten.

- 2) Eine Patientin selbst wendet sich ratsuchend an eine medizinische Fachkraft und fragt nach, ob diese von Unterstützungsangeboten für junge Mütter weiß; die medizinische Fachkraft klärt über das KoKi-Angebot auf und gibt der Patientin einen Flyer weiter.

Generell besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass eine KoKi-Fachkraft die Mutter und den Säugling bereits in der Klinik für ein Beratungsgespräch besucht – falls dies angezeigt ist und die Patientin ihre Bereitschaft bzw. den Wunsch hierzu signalisiert. Falls eine medizinische Fachkraft zu einem späteren Zeitpunkt bei der KoKi nachfragt, ob eine bestimmte Patientin / Familie sich bei der KoKi gemeldet hat bzw. das Unterstützungsangebot der KoKi angenommen hat, darf die KoKi aus

datenschutzrechtlichen Gründen lediglich den Falleingang bestätigen und keine weiteren Auskünfte erteilen.

### **3.3 KoKi als Informationszentrum**

Die medizinischen Fachkräfte der Geburtshilfe-Station können die gebündelte Informationskompetenz der KoKi nutzen, um weiterführende Informationen über das Angebot von Frühen Hilfen im Landkreis einzuholen (Angebote der Netzwerkpartner).

### **3.4 Versorgung mit Flyern**

In der KoKi liegen zahlreiche Flyer zu verschiedenen Hilfeangeboten, speziell zu Frühen Hilfen, aus. Die KoKi versorgt die Geburtshilfe-Station mit themenspezifischen Flyern (KoKi-Flyer, wellcome, Elterncafés,...)

Vorgehen: Die KoKi meldet sich im vierteljährlichen Rhythmus bei der Stationsleitung der Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe (Kinderkrankenschwester Frau Diane Bandevska / Frau Marion Bartels, Tel.: 08092 / 82-2100), fragt die Flyer-Bestände ab und bringt bei Bedarf neue Flyer vorbei. Ungeachtet dessen kann die Klinik jederzeit bei der KoKi neue Flyer anfordern, falls diese zwischenzeitlich ausgehen.

### **3.5 Austausch-Treffen**

2 Mal jährlich finden Austauschtreffen in der Klinik mit den Hebammen, dem Pflegepersonal der Wochenbett-Station sowie den zuständigen Ärztinnen / Ärzten, Sozialpädagogen und der Chefarztin (oder ggf. anderen medizinischen Fachkräften) statt.

Vorgehen: Die KoKi meldet sich bei der leitenden Hebamme (Frau Collura, Tel.: 08092 / 82-2508), um einen Termin zu vereinbaren, an dem die Fachkräfte der KoKi in die Klinik kommen.

### **3.6 Vorstellung der KoKi**

Alle zwei Jahre stellt sich die KoKi

- im Rahmen einer Dienstags-Fortbildung der Ärzte,
- im Rahmen der monatlichen Stationsbesprechungen der Kinderkrankenschwestern und
- im Rahmen der Hebammen-Fortbildung vor.

Vorgehen: Die KoKi wendet sich an die jeweiligen Ansprechpartner, um Termine zu vereinbaren.

### **3.7 Fachberatung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung**

Bei Unsicherheiten bzgl. einer Gefährdung des Kindeswohls können sich die medizinischen Fachkräfte der Geburtshilfe-Station jederzeit in anonymisierter Form durch die Fachkräfte der KoKi aus Sicht der Jugendhilfe beraten lassen. (siehe oben unter Aufgaben der KoKi: Beratungen nach § 8b SGB VIII)

## **4. Vorgehen der medizinischen Fachkräfte bei akuter Kindeswohlgefährdung**

Generell unterliegen sowohl Fachkräfte im medizinischen als auch im Jugendhilfe-Bereich datenschutzrechtlichen Verpflichtungen (Bundesdatenschutzgesetz) und Grundsätzen der Schweigepflicht (nach § 203 StGB).

Bei Kindeswohlgefährdung gestaltet sich die rechtliche Situation in Bezug auf die Schweigepflicht und den Datenschutz anders, da das Kindeswohl ein höheres Rechtsgut darstellt.

Für die medizinischen Fachkräfte der Geburtshilfe-Station bedeutet dies folgendes:

- Wissen der Fachkräfte um Parameter, die auf eventuelle Kindeswohlgefährdung hinweisen (Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte.“)
- Einschätzung der Gefährdung vornehmen (standardisiert); hier die TeamkollegInnen und die medizinische Leitung der Station hinzuziehen
- Darüber hinaus kann auch eine anonyme Fachberatung über die KoKi in Anspruch genommen werden (§ 4, Abs. 2 KKG).
- Weiteres Vorgehen:
  - Mit den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und ggf. auf die Einleitung einer Hilfe hinwirken, soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird. Erhöht sich durch ein Gespräch mit den Eltern die Gefahr für das Kind, muss kein gemeinsames Gespräch stattfinden (§ 4, Abs. 1 KKG).
  - Kann die Gefahr für das Kind nicht abgewendet werden, muss das Kreisjugendamt informiert werden; über diesen Schritt sind die

Personensorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen, falls dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Im Kreisjugendamt muss die Meldung an den Bezirkssozialdienst (BSA) direkt erfolgen – die KoKi darf intern keine Kindeswohlgefährdungsmeldungen weitergeben! Die für das Kreisjugendamt nötigen Daten dürfen nach dem Bundeskinderschutzgesetz übermittelt werden, d. h. die Schweigepflicht wird hier außer Kraft gesetzt (Befugnisnorm nach § 4, Abs. 3 KKG).

## **Unterschriften**